

**Ordnung für die Studienbegleitende Ausbildung
Deutsch als Zweitsprache
an der Universität Regensburg
Vom 18. Juni 2009**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Regensburg folgende Ordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Geltungsbereich, Ziel

- (1) ¹Die Philosophische Fakultät IV – Sprache- und Literaturwissenschaften der Universität Regensburg bietet die studienbegleitende Ausbildung Deutsch als Zweitsprache (im Folgenden: Ausbildung) an. ²Die vorliegende Ordnung regelt die Inhalte und das Verfahren der Ausbildung.
- (2) Ziel der Ausbildung ist es, die Studierenden durch die Vermittlung von Methoden und Inhalten des Fachbereichs Deutschs als Zweitsprache zu einer Unterrichtstätigkeit in diesem Bereich zu befähigen.
- (3) ¹Die Ausbildung richtet sich insbesondere an Studierende der Lehramtsstudiengänge mit dem Fach Deutsch. ²Studierende anderer Studiengänge haben vor Aufnahme der Ausbildung Kenntnisse der Grammatik der Gegenwartssprache auf dem Niveau des Basismoduls DEU-LA-M 31 nachzuweisen.

§ 2

Prüfungsausschuss

Für die Ausbildung ist der Prüfungsausschuss nach § 10 der Bachelorprüfungs- und Studienordnung für die Philosophischen Fakultäten I–IV der Universität Regensburg zuständig.

§ 3

Prüfer

¹Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden.

§ 4

Modularisierung und Leistungspunktvergabe

- (1) ¹Die Ausbildung ist modularisiert und wird studienbegleitend geprüft. ²Inhalte, Teilleistungen und Bewertungsregeln werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. ³Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat verabschiedet und gilt jeweils mindestens ein Jahr. ⁴Der Modulkatalog wird bekannt gemacht.
- (2) ¹Die im Rahmen der Ausbildung vergebenen Leistungspunkte bemessen die für die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erforderliche Arbeitslast. ²Sie werden in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

§ 5

Gliederung und Bestandteile der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung erfolgt studienbegleitend außerhalb bestehender Studiengänge.
- (2) Das Lehr- und Prüfungsangebot für die Ausbildung wird vom Lehrgebiet Deutsch als Zweitsprache zur Verfügung gestellt.
- (3) Für den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung sind folgende Module im Umfang von insgesamt mindestens 36 Leistungspunkten (LP) nachzuweisen:
 - DaZ-M 01 – Grundlagenmodul Deutsch als Zweitsprache
 - DaZ-M 02 – Didaktik Deutsch als Zweitsprache
 - DaZ-M 03 – Vertiefungsmodul Deutsch als Zweitsprache
 - DaZ-M 04 – Praxismodul Deutsch als Zweitsprache.

§ 6

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 gestuft werden. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) ¹Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt

- | | |
|-------------------|----------------|
| - bis 1,5 | = sehr gut |
| - von 1,5 bis 2,5 | = gut |
| - von 2,5 bis 3,5 | = befriedigend |
| - von 3,5 bis 4,0 | = ausreichend. |

- (4) Eine Studienleistung oder Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

§ 7

Anrechnung von Studienleistungen

Studienleistungen, die im Rahmen von Studiengängen an der Universität Regensburg oder an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, sofern sie gleichwertig sind.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Tritt der Kandidat von der Prüfung zurück oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil der Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem für die Prüfung Verantwortlichen umgehend angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichende Entschuldigung an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 1 nicht ein und der Kandidat wird zum nächsten Prüfungstermin zur Prüfung zugelassen.
- (3) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 9

Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden. ²Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) Eine weitere Wiederholung ist nur auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (3) Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 10

Besondere Belange behinderter Studierender

- (1) ¹Auf die besondere Lage behinderter Studierender ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist behinderten Studierenden, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu ein Viertel gewähren.
- (2) Macht der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss dem Studierenden zu gestatten, die Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. ²Bevor eine ablehnende Entscheidung getroffen wird, ist der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung zu hören. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu Prüfungen vorzulegen.

§ 11

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Nach Abschluss der Prüfung wird dem Kandidaten innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Einsicht in seine Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle bei dem jeweiligen Prüfer gewährt.

§ 12

Bestehen, Gesamtnote, Zeugniserteilung

- (1) Die Ausbildung ist bestanden, wenn die in § 5 Abs. 3 genannten Leistungen nachgewiesen sind.
- (2) Die Gesamtnote der Ausbildung setzt sich zu je 30 % aus den Noten der Module DaZ-M 01 und DaZ-M 02 sowie zu 40 % aus der Note des Moduls DaZ-M 03 zusammen.
- (3) ¹Dem Studierenden wird auf Antrag ein Zertifikat ausgestellt, in dem die erfolgreich absolvierten Module, deren Noten und Leistungspunktzahlen sowie das Gesamtergebnis aufgeführt sind.
- (4) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Datum des Bestehens der letzten Prüfungsleistung unterzeichnet.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 20. Mai 2009 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 18. Juni 2009.

Regensburg, den 18. Juni 2009
Universität Regensburg
Der Rektor

Prof. Dr. Thomas Strothotte

Diese Satzung wurde am 18.6.2009 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18.6.2009 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18.6.2009.